

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der E-Ladeinfrastruktur des Wasserwerkes Vechta

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung des vom Wasserwerk Vechta (im Folgenden WWV genannt) betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de- Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität. Der Vertrag wird zwischen dem WWV und dem Kunden geschlossen. Das WWV bietet dem Kunden zwei Möglichkeiten für die Beladung seines Elektrofahrzeugs an, die unter Ziffer 2 (Ladekarte) und Ziffer 3 (Ad-Hoc-Laden) beschrieben werden.

2. Ladekarte

2.1 Allgemeines zur Ladekarte Vechta-Mobility

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit unter <https://www.wasserwerk-vechta.de/> die Ladekarte anzufordern. Das WWV schickt dem Kunden anschließend die Ladekarte sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract- ID) zu.

(2) Mit der vom WWV überlassenen PIN-Nummer und der Vertragsnummer (Contract-ID) kann der Kunde im Vechta-Mobility-Portal (ladecloud) unter <https://www-vechta.ladecloud.de/login> die Ladekarte freischalten. Unmittelbar nach erfolgreicher Freischaltung ist die Ladekarte einsetzbar. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Freischaltung.

(3) Mit der Ladekarte ist der Kunde berechtigt, alle vom WWV betriebenen E-Ladesäulen, alle E-Ladesäulen von Kooperationspartnern des ladenetz.de-Verbunds sowie alle E-Ladesäulen der externen Roaming- Kooperationspartner von ladenetz.de zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

(4) Die Ladekarte bleibt Eigentum des WWV. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich die Pflicht die Karte über das Vechta-Mobility-Portal (ladecloud) zu sperren und dieses dem WWV schriftlich per Brief oder per E-Mail (elektromobilitaet@vechta.de) mitzuteilen. Mit Meldung des Verlusts sperrt das WWV die

bisherige Ladekarte unverzüglich, sofern dieses noch nicht durch den Kunden erfolgt ist. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Eine Ersatzkarte muss über das Kundenportal bestellt werden.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Vechta-Mobility-Portal (ladecloud) hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese bitte.

(6) Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2 Ablauf des Ladevorgangs mit der Ladekarte

(1) Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

(2) Der Kunde authentifiziert sich mit der Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(3) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule.

(4) Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker, entfernt das Ladekabel an seinem Elektrofahrzeug. und an der E-Ladesäule, sofern dies technisch möglich ist.

2.3 Preise Ladekarte

(1) Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der Ladekarte für die Nutzung der E-Ladesäulen einen monatlichen Grundpreis, unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.

(2) Auf der Website des WWV befindet sich die aktuelle Preisliste unter <https://www.wasserwerk-vechta.de/>. Die genannten Entgelte verstehen sich brutto inklusive aller gesetzlicher Abgaben und der Umsatzsteuer.

(3) Das WWV bzw. deren Dienstleister rechnet die Leistungen monatlich ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über das Vechta-Mobility – Portal (ladecloud) und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Portal informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zu dem von WWV angegeben Zeitpunkt zur Zahlung fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden in seinem Vechta-Mobility-Portal (ladecloud) angegebenen Konto

abgebucht. Bei Zahlungsverzug ist das WWV berechtigt, die Ladekarte zu sperren.

(4) Das WWV ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird das WWV den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich per E-Mail durch Vechta-Mobility-Portal (ladecloud) informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

(5) Gegen Ansprüche des WWV kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.4 Vertragslaufzeit Vechta-Mobility - Ladekarte

(1) Der Vertrag beginnt ab Freischaltung der Ladekarte durch und hat eine Vertragslaufzeit von 1 Monat. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 1 Monat, sofern der Kunde den Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit im Vechta-Mobility-Portal (ladecloud) kündigt. Das WWV wird die Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn das WWV begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der Ladekarte behält sich das WWV ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

(3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit eine Kündigung über das Vechta-Mobility-Portal (ladecloud).

3. Ad-Hoc-Laden

3.1 Allgemeines zur ladeapp

(1) Mit der ladeapp, bzw. der Webansicht gewährleistet das WWV einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen vom WWV betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird.

(2) Der Kunde kann mit Hilfe der App nach Ladesäulen suchen, Ladesäulenfiltern, Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer Ladesäule starten und stoppen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die App erhält.

3.2 Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

(1) Der Kunde wählt über die App, die Ladeapp-Website, oder per Scan des QR-Codes an der Ladesäule einen Ladepunkt aus.

(2) Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule.

(3) Der Kunde wird durch das Menü der App, bzw. Website bis zur Bezahlungsart geführt.

(4) Der Kunde wird zu einer externen Webansicht-URL für direkte Zahlungen umgeleitet, auf welcher die Zahlungsdaten angegeben werden. Nach dem Akzeptieren dieser AGB vom WWV und der Datenschutzbestimmungen kommt der Vertrag zu Stande und der Ladevorgang wird gestartet.

(5) Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang übermittelt.

(6) Bei Start des Ladevorgangs wird der Stecker verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

(7) Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp, bzw. Webansicht nachzuerfolgen.

(8) Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.

(9) Der Kunde zahlt das Entgelt für den Ladevorgang mit dem von ihm gewünschten Zahlungsmittel.

3.3 Preise für das Ad-Hoc-Laden

(1) Angaben zum Tarif finden Sie in der ladeapp, bzw. Webansicht nach Auswahl des Ladepunktes. Die Kosten können je nach Ladepunkt variieren. Es handelt sich hier immer um Bruttopreise, also Preise inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

4. Benutzung der E-Ladesäulen

(1) Der Kunde wird die E-Ladesäulen des WWV, der Ladenetz- Kooperationspartner sowie der externen Roamingpartner sorgfältig behandeln und bedienen. Er wird die angebrachten Nutzungsbedingungen einhalten und die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Steckertypen verwenden.

(2) Für die Benutzung von öffentlichen E-Ladesäulen sind die Informationen auf ladenetz.de und die geltende Straßenverkehrsordnung maßgebend. Für die Benutzung von halböffentlichen E-Ladesäulen gelten die vom jeweiligen Ladesäulenbetreiber vorgegebenen Nutzungsbedingungen und Öffnungszeiten.

(3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige AC Beladung zulässig (230 V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs umgehend vom Ladepunkt und dem dazugehörigen Parkplatz zu entfernen.

(5) Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an den E-Ladesäulen des WWV hat der Kunde unverzüglich an die Hotline unter der dort angegebenen (24/7 Verfügbarkeit). Ein Ladevorgang darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

5. Stromqualität

Die Beladung erfolgt an allen von der WWV betriebenen E-Ladesäulen zu 100 % aus Ökostrom.

6. Roaming

(1) Der Kunde ist berechtigt mit der Ladekarte die E-Ladesäulen der Roamingpartner von ladenetz.de zu nutzen.

(2) Die Nutzung der E-Ladesäule der Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roamingpartner.

(3) Das WWV behält sich vor, die Roamingfunktion der Ladekarte zu sperren, wenn innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 50% der Ladevorgänge im Rahmen des Roaming erfolgen.

7. Haftung

(1) Das WWV haftet nicht für die Verfügbarkeit der E-Ladesäulen, insbesondere nicht bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung.

(2) Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Das WWV haftet gegenüber dem Kunden nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt. Für den Verlust von Daten haftet das WWV nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsbeschränkungen und wenn der Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden nicht vermeidbar war.

8. Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag für die Benutzung der Ladekarte zu widerrufen. Das gilt nur, wenn der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Ein Widerrufsformular findet der Kunde unter www.wasserwerk-vechta.de. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.